



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 15/Jahrgang 2019</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	14.06.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mohanad Najjar, Höfener Str. 66, 90763 Fürth, unter dem Aktenzeichen 32-6.006296023/44 am 28.05.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.05.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.05.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michelle Eichbaum, Köln-Aachener Straße 210, 50189 Elsdorf, unter dem Aktenzeichen 32-6.006297324/44 am 28.05.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des

Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.05.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.05.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christine Ella Helene Hartmann, Kanienendyke 45, 47546 Kalkar, unter dem Aktenzeichen 32-6.0062999578/107 am 03.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.06.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M e n z e l

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marian Dumitrache, Bergiusstraße 16, 47119 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.005239255/72 am 22.05.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.05.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.06.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F e r r e i r a

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kübra Baran, Fußballstr. 80, 51109 Köln, unter dem Aktenzeichen 32-6.005238331/65 am 04.06.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.06.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.06.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mohamed Loul, Falkstr. 28a, 45468 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AT430 am 08.05.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.06.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kay Stevmür, Holtwicker Str. 12, 45721 Haltern am See, zuzustellende Gebührenbescheid vom 27.05.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/25821/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K l e i n

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Patrick Gödig, Kreuzstr. 16, 37170 Uslar, zuzustellende Gebührenbescheid vom 23.05.2019 (Aktenzeichen 37-52.01/21541/19) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mül-

heim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zimmer A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K l e i n

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides über Abwasserbeseitigungsgebühren

Der an Cem Avcilar, zuletzt wohnhaft gewesen Auf der Heide 29 a, 45473 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Gebührenbescheid vom 29.10.2018 (Aktenzeichen: 70-13/872.114.224-1) konnte nicht bekannt gegeben werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes, LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Er kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.18, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.03.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

L i p p

#### Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Yanhong Zhang, zuletzt wohnhaft Steinkuhle 41, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-21 am 22.05.2019 erlassene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 22.05.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Ausländerbehörde), Leineweberstraße 18-20, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.05.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S c h i l l i n g s

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Nader Al Saleem, zuletzt wohnhaft gewesen Hornstr. 6 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zustellende Rückforderungsbescheid vom 07.06.2019 (Aktenzeichen: 50-711/113785/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Frenzel (Zimmer 314) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Lucky Osagiede, zuletzt wohnhaft gewesen Hahnenföhre 7 in 45470 Mülheim an der Ruhr, zustellende Rückforderungsbescheid vom 07.06.2019 (Aktenzeichen: 50-711/113764/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. Str. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Reissig (Zimmer 22) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung  
einer Sicherstellungsmitteilung

Die an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Sicherstellungsmitteilung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Lidia Teresa; geb. am 08.03.1968 in Gostyn, letzte bekannte Anschrift: Lange Str. 28, 58089 Hagen; AZ 32-13.14.03.268/19, Datum der Ordnungsverfügung: 30.05.2019.

Die Sicherstellungsmitteilung vom 30.05.2019 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsmitteilung vom 30.05.2019 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.05.2019

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M e i e r

**Änderungssatzung vom 27.05.2019 zur Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung)  
vom 23.05.2016**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I. S. 3122) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

- 1) In § 5 werden nach der Ziffer „3,“ die Wörter „ nicht öffentliche Veranstaltungen aus privatem Anlass und“ eingefügt.
- 2) In § 6 werden nach dem Wort „Informationsstände“ die Worte „und mehr“ gestrichen und durch die Worte „und Vergleichbares“ ersetzt.
- 3) In § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 wird der Betrag von 10,- Euro auf 15,- Euro geändert.
- 4) In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Werbeplakatierungen“ durch das Wort „Sondernutzungen“ ersetzt.
- 5) In § 15 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Werbeplakatierung“ die Worte „und Werbebanner“ eingefügt.
- 6) In § 15 Abs. 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Werbeplakatierung“ die Worte „und Werbebanner“ eingefügt.
- 7) In § 15 Abs. 1 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Werbeplakatierungen“ die Worte „und Werbebanner“ eingefügt.
- 8) In der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr wird unter Gebührentarifzone I (Stadtzentrum) zwischen „Max-Kölges-Straße“ und „Ruhrpromenade“ das Wort „Rathausmarkt“ in der Aufzählung ergänzt.
- 9) In der Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr wird unter II. Gebühren ein neuer Punkt als laufende Nummer 7 mit dem folgenden Inhalt ergänzt:

„7. Veranstaltungen, Feste, Märkte:

- Tarifzone I: 0,20€ je m<sup>2</sup>/Tag
- Tarifzone II: 0,15€ je m<sup>2</sup>/Tag
- Tarifzone III: 0,10€ je m<sup>2</sup>/Tag“

Die bereits bestehenden, laufenden Ziffern werden fortlaufenden entsprechend angepasst.

10) In II. Gebühren wird bei Nummer 18 (neue Nummerierung) nach dem Wort

„Nummer“ die Zahl „2“ und ein Komma ergänzt.

11) In II. Gebühren wird bei Nummer 21 (neue Nummerierung) nach dem Wort „Nummer“ die Zahl

„2“ und ein Komma ergänzt.

## II. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag Euro		
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>					
1	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (Außengastronomie)	m <sup>2</sup> /Monat	2,30	1,90	1,25
2	Verkaufswagen im Reisegewerbe, Werbeverkaufsstände und ambulante Verkaufsstände aller Art	m <sup>2</sup> /Monat	26,60	16,30	10,10
3	Aufstellung von Waren vor Ladenlokalen	m <sup>2</sup> /Monat	16,30	16,30	10,10
4	Darbietungen, Informationsstände, Warenverteilung, Werbeveranstaltungen und ähnliche	m <sup>2</sup> /Tag	2,00	1,00	0,50
5	Befragung von Passanten, Marktforschung und ähnliche	je Person/Tag	20,00	20,00	20,00

6	Verkauf von Grabschmuck zu Allerheiligen und Totensonntag, Verkauf von Weihnachtsbäumen	m <sup>2</sup> /Monat	16,90	13,80	9,30
7	<b>Veranstaltungen, Feste und Märkte</b>	<b>m<sup>2</sup>/Tag</b>	<b>0,20</b>	<b>0,15</b>	<b>0,10</b>
<b>Aufstellen und Lagern von Gegenständen</b>					
<b>Baubuden, Gerüste, Baustoffe, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baugeräte</b> und dergleichen, mit oder ohne Bauzaun					
8	auf Gehwegen und Plätzen	m <sup>2</sup> /Monat	7,70	6,30	4,20
9	auf Fahrbahnen, Park- und Radwegflächen, Fußgängerzonen	m <sup>2</sup> /Monat	9,20	7,50	5,10
<b>Lagern von Gegenständen aller Art</b> (einschließlich Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen) die mehr als 24 Stunden andauert, sofern nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist.					
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
10	auf Gehwegen und Plätzen	m <sup>2</sup> /Monat	18,40	15,00	10,10
11	auf Fahrbahnen, Park- und Radwegflächen, Fußgängerzonen	m <sup>2</sup> /Monat	19,90	16,30	11,00
12	Großraumbehälter jeder Art	m <sup>2</sup> /Monat	29,10	23,80	16,00
13	Abfallbehälter	Stück/Tag	5,00	5,00	5,00
14	Sammelcontainer für Altkleider, Schuhe und dergleichen	Stück/Tag	8,00	8,00	8,00
<b>Werbeanlagen</b>					
<b>Mobile Werbeanlagen</b>					
15	Bewegliche Werbereiter	Stück/Monat	20,00	10,00	5,00
16	Werbefahrzeuge, Werbeanhänger	Stück/Tag	25,00	25,00	25,00

17	Sonstige Werbeanlagen	m²/Monat	18,40	13,80	8,40
<b>Werbeplakatierung für Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet</b>					
18	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nummer 2, 3 und 4 nicht vorliegen)	Plakat/Tag	1,00		
19	für kommerzielle Zwecke	Plakat/Tag	2,00		
20	Hinweisbeschilderung auf Gewerbebetriebe	Schild/Tag	1,00		
<b>Werbebanner für Veranstaltungen</b>					
21	für gemeinnützige, kirchliche, religiöse, ideelle, kulturelle Veranstaltungen (sofern die Voraussetzungen des § 15 Nummer 2, 3 und 4 nicht vorliegen)	Banner/Tag	5,00		
22	für kommerzielle Zwecke	Banner/Tag	10,00		
<b>Einbeziehung von Verkehrsflächen für den motorisierten Individualverkehr</b>					
			Straßen des Vorbehaltensnetzes	sonstige Straßen, Wege, Plätze	Anliegerstraßen
<b>Vollsperrung für den motorisierten Individualverkehr</b>					
23	ab dem 7. Tag	Sperrung/Tag	250,00	150,00	50,00
<b>Halbseitige Sperrung für den motorisierten Individualverkehr</b>					
24	ab dem 7. Tag	Sperrung/Tag	100,00	./.	./.

	<b>Anker auf öffentlichem Grund zur rückwärtigen Verankerung von Baugrubenverbau</b>		
25	je Anker	jährlich	50,00
	Alternativ: einmalige Ablösung mit weiterhin bestehender Rückbauverpflichtung nach Aufforderung	je Anker	1.000,00
	<b>sonstige feste Einbauten</b>		
26	je angefangenem m² Fläche	jährlich	50,00
27	Alternativ: einmalige Ablösung mit weiterhin bestehender Rückbauverpflichtung nach Aufforderung	je angefangenem m²	1.000,00
	<b>sonstige Sondernutzungen</b>		
28	Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für sonstige Zwecke, die unter den Tarifstellen laufender Nr. 1 - 25 nicht erfasst werden	m²/Monat	Bewertung erfolgt im jeweiligen Einzelfall

## **Artikel 2**

§ 18 erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.03.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 23.05.2016 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 27.05.2019 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 23.05.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 27.05.2019

Der Oberbürgermeister

i.V. Frank Steinfort

### **Bekanntmachung**

#### **Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 26 des Friedhofs in Styrum**

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten Nr. 0244 – 0459 auf Feld 26 des Friedhofs Styrum laufen am 21.12.2019 ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 21.06.2019 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **21.12.2019** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.05.2019

Der Oberbürgermeister  
Amt für Grünflächenmanagement  
und Friedhofswesen  
I. A.

W a a g e

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung**

### **„Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“**

#### **Beschluss**

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 04.06.2019 den Entwurf der Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe/Schaumbeckstraße“ mit Begründung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe/ Schaumbeckstraße“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Saarn, Flur 40 mit den Flurstücken 305 sowie Teile der Flurstücke 296, 306-307, 309 und 311 sowie Flur 55 mit den Flurstücken 62, 72-73, 201-202, 229-238 und 276-277. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe/ Schaumbeckstraße“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **Wesentliche Ziele der Planung**

Die Außenbereichssatzung eröffnet die Möglichkeit, die Erweiterung und Errichtung einzelner Wohnbauten im Außenbereich mittels Satzung in Verbindung mit einem bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zuzulassen. Einem Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass es die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

#### **Verfahren**

Die Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe/Schaumbeckstraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

## **Zeit und Ort der Auslegung**

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe/Schaumbeckstraße“ mit Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

**Auslegungszeitraum: 24.06.2019 bis einschließlich 24.07.2019**

**Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Auslegungsort: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung  
Technisches Rathaus  
Hans-Böckler-Platz 5,  
19. OG, linke Flurseite**

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208/455 – 6133 (Frau Müller) oder 0208/455-6105 (Herr Urbanski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegeben werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr  
Email: [Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de](mailto:Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de)

Informationen zur Planung können ab dem 24.06.2019 auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

### **Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB**

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diese Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.:6272 Bearbeitungsstand: 05.2019

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes** **für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan** **„Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“**

#### **Beschluss**

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 04.06.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf sowie den

- Bebauungsplan „I 3 Eschenbruch“ vom 10.10.1966 und den
- Fluchtlinienplan „Düsseldorfer Chaussee – Verbandsstraße N.S.V“, förmlich festgestellt am 20.02.1930, mit den bisher bestehenden städtebaulichen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

#### **Geltungsbereich**

Das Vorhabengebiet liegt im Süden des Mülheimer Stadtgebietes am südlichen Rand des Ortsteiles Saarn. Es befindet sich in der Gemarkung Saarn, Flur 45 und umfasst das Flurstück 294 sowie einen Teilbereich der südlich angrenzenden Straße Eschenbruch (Teil aus Flurstück 182).

Die Straße Eschenbruch bildet die südliche Grenze und die Kölner Straße (B 1) die westliche Grenze.

Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **Wesentliche Ziele der Planung**

- Schaffung von Planungsrecht für eine 800 m<sup>2</sup> große Halle zum Abstellen von maximal 12 Oldtimern
- Planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen, nicht versiegelten Freiflächen durch Festsetzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“
- Planungsrechtliche Sicherung der öffentlichen Erschließung über den Eschenbruch

## **Zeit und Ort der Auslegung**

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegen der

- Bebauungsplan „I 3 Eschenbruch“ vom 10.10.1966 und der
- Fluchtlinienplan „Düsseldorfer Chaussee – Verbandsstraße N.S.V“, förmlich festgestellt am 20.02.1930, öffentlich aus.

Diese Pläne werden mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“ aufgehoben, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

**Auslegungszeitraum: 24.06.2019 bis einschließlich 24.07.2019**

**Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

**Auslegungsort: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung  
Technisches Rathaus  
Hans-Böckler-Platz 5,  
19. OG, linke Flurseite**

Bei Bedarf können unter den Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6138 (Frau Tuschen) oder 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegeben werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr  
Email: [Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de](mailto:Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de)

Informationen zur Planung können ab dem 24.06.2019 auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

## Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

<b>Schutzgut Mensch</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b><i>Verkehr, Straßenverkehrs- und Fluglärm</i></b>		
Stellungnahme vom 11.06.2018	Amt für Umweltschutz	Hinweise auf Verkehrs- und Fluglärm
<b><i>Achtungsabstände zu Störfallbetrieben</i></b>		
Übersicht und Abstände zur Seveso III - Richtlinie	Stadt Mülheim an der Ruhr	Nichtbetroffenheit des Vorhabengebietes durch Störfallbetriebe

<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b><i>Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten</i></b>		
Stellungnahme vom 11.06.2018	Amt für Umweltschutz	Hinweis zur Berücksichtigung des Artenschutzes
Artenschutzprüfung - Stufe I (ASP I), Januar 2019	ILP-Integrierte Landschaftsplanung Pieper	Kein Hinweis auf Fledermausquartiere; Keine Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten, jedoch artenschutzrechtliche Auflagen

<b>Vegetation</b>		
Stellungnahme vom 11.06.2018	Amt für Umweltschutz	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzprüfung notwendig
Stellungnahme vom 12.06.2018	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51	Belange des Landschafts- und Naturschutzes nicht berührt
Landschaftspflegerischer Begleitplan von Januar 2019	ILP-Integrierte Landschaftsplanung Pieper	Eingriff in Baumbestand und einzelne Biotopstrukturen, Naturschutzrechtliche Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleich für künftige Baumaßnahme im Eingriffsbereich

<b>Schutzgut Boden</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b><i>Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, schutzwürdige Böden</i></b>		
Orientierende Gefährdungsabschätzung von 08/2006	Geo-id GmbH, Hattingen	Keine Gefahr für Schutzgüter
Stellungnahme vom 04.04.2017 (16.05.2018)	Dezernat VI / Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung (vorher: R VI)	Nichtbetroffenheit von schutzwürdigen Böden
Stellungnahme vom 11.06.2018	Amt für Umweltschutz	Hinweis auf Altlastenverdachtsfläche im Vorhabengebiet; Bodenuntersuchungen bereits erfolgt

<b>Bergbau</b>		
Stellungnahme vom 13.06.2018	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund	Vorhabengebiet liegt über erloschenem Distriktfeld „Constantin der Große“, über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Congo“, über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Neu Crefeld II“ sowie über dem auf Zinkerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Roland V“. Kein Abbau von Mineralien; mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen
<b>Kampfmittel</b>		
Stellungnahme vom 08.05.2018	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (KBD)	Kein Hinweis auf Kampfmittel

<b>Schutzgut Wasser</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung</b>		
Stellungnahme vom 12.06.2018	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54	Belange des Gewässerschutzes nicht berührt
Fachbeitrag Niederschlagsversickerung/Altlasten vom 04.02.2019	Dr. Meinecke & Schmidt, Herne-Westerholt	Keine Hinweise auf Grundwassergefährdung; Versickerung von Niederschlagswasser möglich
Überflutungsnachweis nach DIN 1986 vom 18.03.2019	Dr. Meinecke & Schmidt, Herne-Westerholt	Dimensionierung des notwendigen Rückhaltevolumens
Erläuterungsbericht Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser; Berechnung Versickerungsanlage vom 04.04.2019	Dr. Meinecke & Schmidt, Herne-Westerholt	Muldenversickerung möglich/vorgesehen

<b>Schutzgut Klima und Luft</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b><i>Klima</i></b>		
Stellungnahme vom 04.04.2017 (16.05.2018)	Dezernat VI / Stabsstelle Klimaschutz und Klimaanpassung (vorher: R VI)	Allg. Hinweise zum Klimaschutz und Klimaanpassung
Stellungnahme vom 11.06.2018	Amt für Umweltschutz	Hinweis auf Klimaanalyse und zur klimatischen Situation im Vorhabengebiet sowie den Auswirkungen der Planung: da kleinräumiger Eingriff und vorh. (teil-)versiegelte Fläche keine signifikante Veränderung
<b><i>Luft</i></b>		
Stellungnahme vom 11.06.2018	Amt für Umweltschutz	Keine grundsätzlichen Bedenken
Stellungnahme vom 12.06.2018	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53	Keine Bedenken bezüglich der Luftreinhaltung im Plangebiet

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b><i>Denkmäler</i></b>		
Stellungnahme vom 12.06.2018	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35.4	Keine Landesdenkmäler, kein Hinweis auf Baudenkmäler im Plangebiet

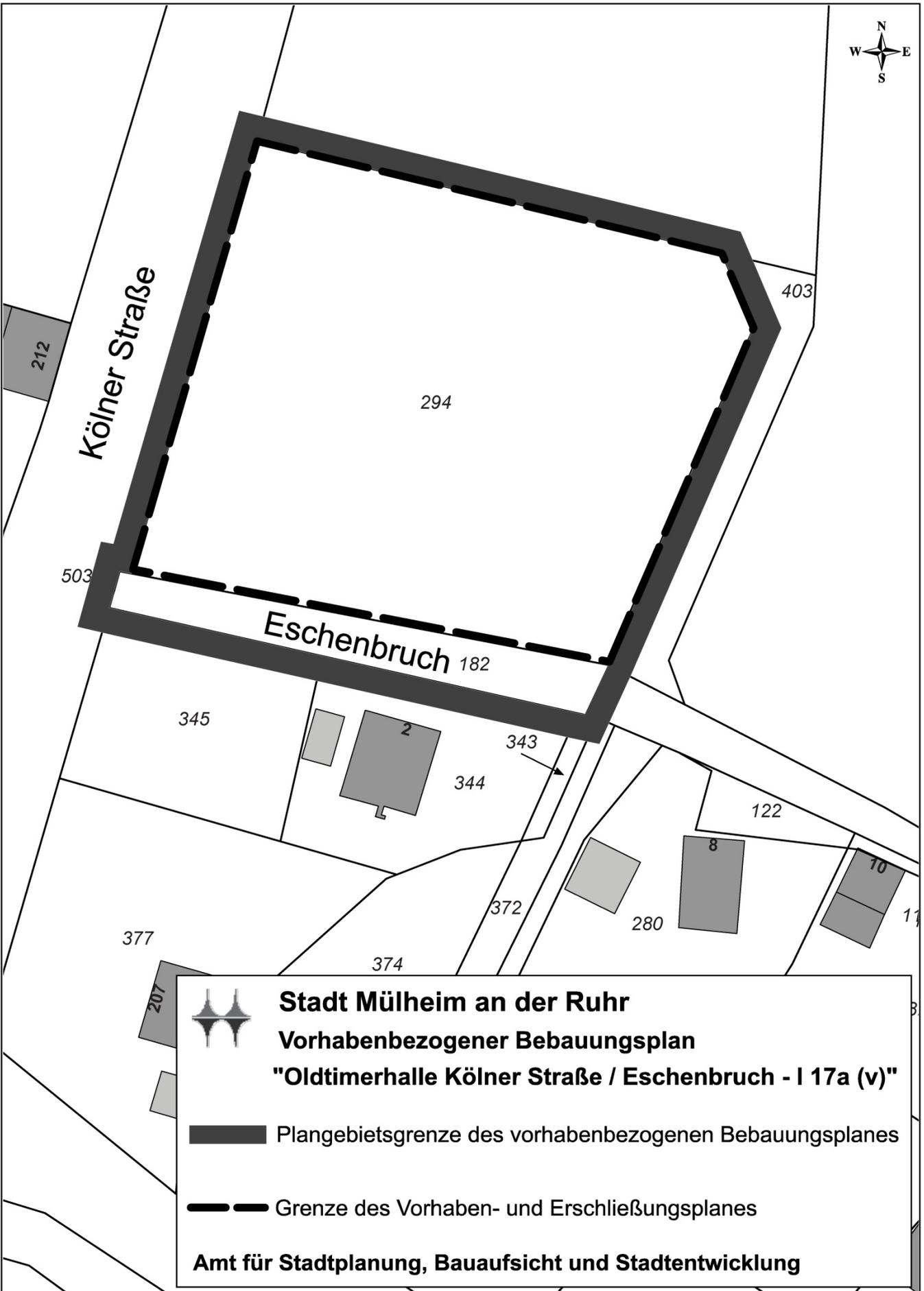
### **Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB**

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Öffentliche Auslegung der Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Ruhraue Kettwig-Mülheim“ und „Ruhraue Blatt 24“**

#### **Beschluss**

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 04.06.2019 den Entwurf der Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Ruhraue Kettwig-Mülheim“ und „Ruhraue Blatt 24“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Ruhraue Kettwig-Mülheim“ und „Ruhraue Blatt 24“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Saarn, Flur 40 mit den Flurstücken 305 sowie Teile der Flurstücke 296, 306-307, 309 und 311 sowie Flur 55 mit den Flurstücken 62, 72-73, 201-202, 229-238 und 276-277.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe/ Schaumbeckstraße“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **Wesentliche Ziele der Planung**

- Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne „Ruhraue Blatt 24“ sowie „Ruhraue Kettwig-Mülheim“.
- Parallel zum Aufhebungsverfahren wird eine Außenbereichssatzung erarbeitet. Eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung ist somit weiterhin gewährleistet.

#### **Zeit und Ort der Auslegung**

Der Entwurf der Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Ruhraue Kettwig-Mülheim“ und „Ruhraue Blatt 24“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

**Auslegungszeitraum:** 24.06.2019 bis einschließlich 24.07.2019

**Öffnungszeiten:** montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

**Auslegungsort:** Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung  
Technisches Rathaus  
Hans-Böckler-Platz 5,  
19. OG, linke Flurseite

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208/455 – 6133 (Frau Müller) oder 0208/455-6105 (Herr Urban-ski) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Amt für Stadt-planung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegeben werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung  
Hans-Böckler-Platz 5  
45468 Mülheim an der Ruhr  
Email: [Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de](mailto:Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de)

Informationen zur Planung können ab dem 24.06.2019 auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) ab-gerufen werden.

### **Umweltbezogene Informationen**

Neben dem Entwurf der Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Ruhraue Kettwig-Mülheim“ und „Ruhraue Blatt 24“ mit Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

<b>Schutzgut Mensch</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b><i>Verkehr, Straßenverkehrslärm</i></b>		
Stellungnahme vom 18.09.2018	Amt für Umweltschutz	Hinweise aus Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie auf hohe Lärmvorbelastung durch Lage im unmittelbaren Einwirkungsbereich Mintarder Brücke/ BAB 52
<b><i>Achtungsabstände zu Störfallbetrieben</i></b>		
Übersicht und Abstände zur Seveso III - Richtlinie	Stadt Mülheim an der Ruhr	Nichtbetroffenheit des Plangebietes durch Störfallbetriebe

<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b><i>Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten</i></b>		
Stellungnahme vom 18.09.2018	Amt für Umweltschutz	Artenschutz: Hinweis, dass mit Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten der Gruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel zu rechnen ist
<b><i>Vegetation</i></b>		
Stellungnahme vom 18.09.2018	Amt für Umweltschutz	Hinweis auf bestehende, ggf. schützenswerte Vegetation (Streuobstweide, Gehölzbestand)
Stellungnahme vom 19.09.2018	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51	Keine Bedenken bezüglich des Landschafts- und Naturschutzes
Stellungnahme vom 24.09.2018	Landesbetrieb Wald und Holz	Keine forstrechtlichen Bedenken

<b>Schutzgut Boden</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Altlasten und schädliche Bodenveränderungen</b>		
Stellungnahme vom 18.09.2018	Amt für Umweltschutz	Keine Bedenken der Unteren Bodenschutzbehörde

<b>Schutzgut Wasser</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Versickerung / Gewässerschutz / Entwässerung</b>		
Stellungnahme vom 18.09.2018	Amt für Umweltschutz	Keine Bedenken der Unteren Wasserbehörde, da parallel Außenbereichssatzung für den Geltungsbereich aufgestellt wird  Keine Bedenken hinsichtlich der Schmutzwasserentwässerung
Stellungnahme vom 19.09.2018	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54	Keine Bedenken bezüglich des Gewässerschutzes

<b>Schutzgut Klima und Luft</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Klima</b>		
Stellungnahme vom 18.09.2018	Amt für Umweltschutz	Keine Bedenken
<b>Luft</b>		
Stellungnahme vom 18.09.2018	Amt für Umweltschutz	Keine Bedenken
Stellungnahme vom 19.09.2018	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53	Keine Bedenken bezüglich der Luftreinhaltung

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>		
<b>Art</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
<b>Denkmäler</b>		
Stellungnahme vom 19.09.2018	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35	Keine Landesdenkmäler, Hinweis auf Baudenkmal im Geltungsbereich

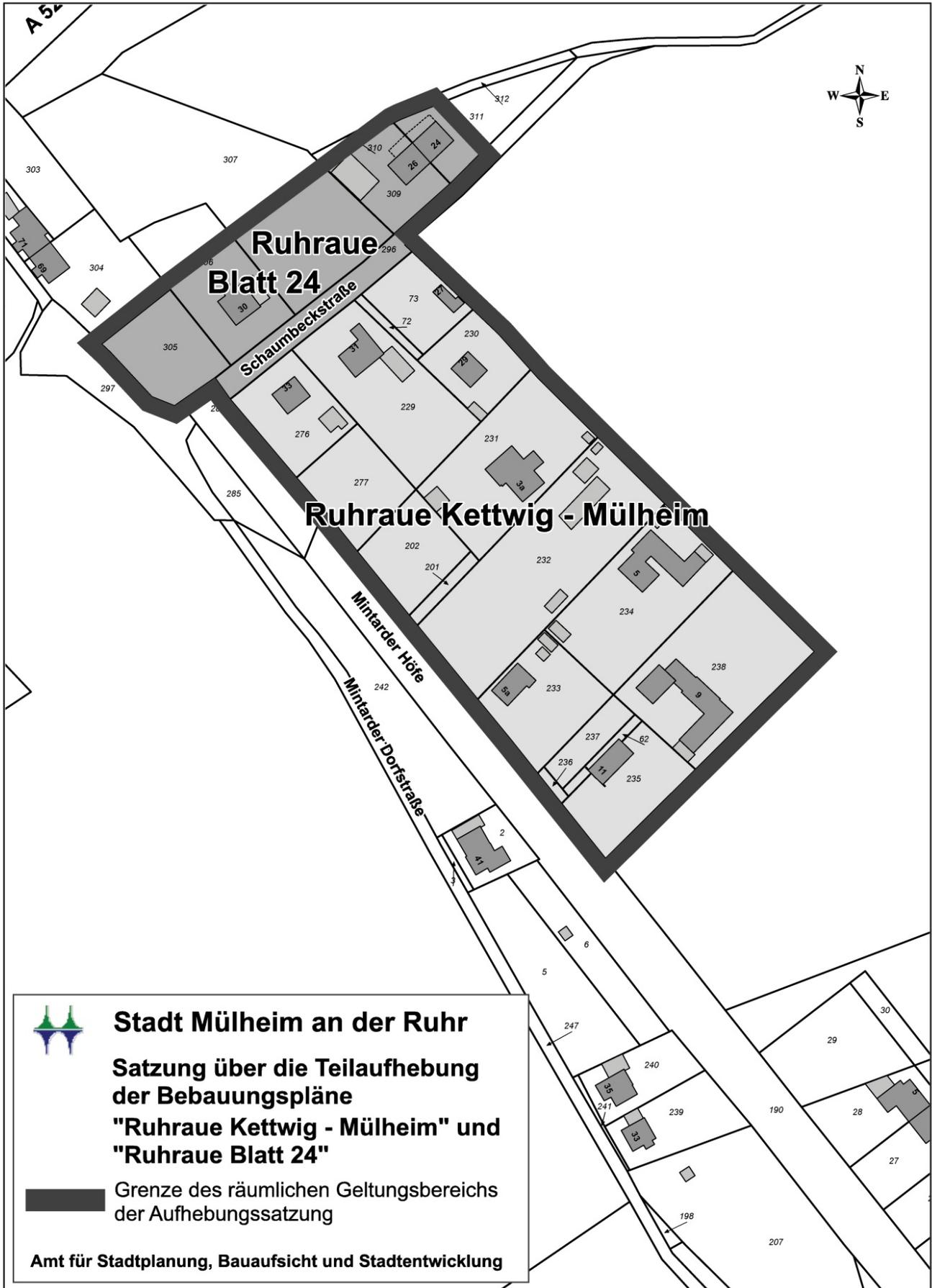
**Hinweis gem. § 4 a Abs. 6 BauGB**

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diese Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.:6272 Bearbeitungsstand: 04.2019

## I n h a l t

## S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mohanad Najjar, Fürth)	206
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michelle Eichbaum, Elsdorf)	206
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christine Ella Helene Hartmann, Kalkar)	206
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marian Dumitrache, Duisburg)	207
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kübra Baran, Köln)	207
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mohamed Loul)	207
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kay Stevmür, Haltern am See)	208
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Patrick Gödig, Uslar)	208
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Cem Avcilar)	208
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Yanhong Zhang)	208
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Nader Al Saleem)	209
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Lucky Osagiede)	209
Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsmitteilung (Lidia Teresa, Hagen)	209
Änderungssatzung vom 27.05.2019 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 23.05.201	210
Bekanntmachung: Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 26 des Friedhofs in Styrum	215
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung „Mintarder Höfe / Schaumbeckstraße“	216
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“	220
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung der Satzung über die Teilaufhebung der Bebauungspläne „Ruhraue Kettwig-Mülheim“ und „Ruhraue Blatt 24“	228